

## **Aufgabe (Klausuranlehnung)**

Das Einzelunternehmen JW wurde gegen Ende 2018 vom zuständigen Finanzamt für die Jahre 15-17 einer steuerlichen Außenprüfung nach §§ 193 ff. AO unterzogen.

Die ursprünglich erklärten EK aus § 15 EStG des JW wurden bei der Erstveranlagung 1:1 übernommen.

Die Bescheide 15 und 16 enthielten keine Nebenbestimmungen und waren zum Zeitpunkt der Betriebsprüfung bestandskräftig (Anmerkung des Autors: wohl gemeint: formell bestandskräftig, siehe hierzu insbesondere AEAO vor §§ 172 bis 177 Nr. 1).

Der Bescheid 2017 erging unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Im Dezember 2018 hat der Prüfer die folgenden rechtlich korrekten Prüfungsfeststellungen getroffen:

1. Der Bestand der RHB zum 31.12.17 wurde um 10 TEUR zu niedrig ermittelt.
2. In 2016 erfolge eine Zahlung, die jedoch an einen namentlich nicht genannten Empfänger gerichtet war. JW war auch nicht bereit, diesen im Rahmen der BP preiszugeben.
3. Im Jahr 2015 erfolgte eine Rückvergütung einer Betriebsversicherung auf das private Konto des JW, ohne dies buchhalterisch festzuhalten.
4. Eine Mitteilung bzgl. einer im steuerlichen Einzelunternehmen gehaltenen Beteiligung an einer GmbH und Co. KG über deren einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung fand in der Gewinnermittlung des JW keine Berücksichtigung. Der Anteil am Gewinn des JW Betrag TEUR 98.
5. An die Tochter hat JW ein Gehalt als Angestellt gezahlt, welches nach Übereinstimmung in der Schlussbesprechung um TEUR 25 zu hoch war.

### **Aufgabe:**

Erläutern Sie einerseits, ob die Feststellungen der BP getrennt für die Jahre 2015, 2016 sowie 2017 zu einer Gewinnänderung führen **und ob diese Änderungen verfahrensrechtlich noch in Form geänderter Bescheide auch steuerlich noch berücksichtigt werden können.**

Es liegen keine straf- oder bußgeldrechtlich relevanten Sachverhalte vor.

Verjährungen sind noch nicht eingetreten.